

Gestaltungssatzung für die Ortschaften der Gemeinde Ascheberg
vom 5. April 2011 (Amtsblatt 3/2011)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NW S. 688) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 31.03.2011 folgende Gestaltungssatzung beschlossen:

Präambel

Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen, das Orts- und Straßenbild oder den städtebaulichen Charakter nicht stören.

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die beplanten Bereiche mit Ausnahme der Gewerbe- und Industriegebiete sowie im unbeplanten Innenbereich der Ortschaften Ascheberg, Herbern und Davensberg.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten im Sinne des § 13 BauO NW, die im Geltungsbereich dieser Satzung liegen und trifft Regelungen zur Gestaltung der Schaufensterflächen.

§ 3
Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form,

Maßstab, Material und Farbe der städtebaulichen Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung gerecht werden und das Straßen- oder Platzbild nicht beeinträchtigen.

- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (3) Je Straßenseite sind pro Geschäft/Dienstleistungsbetrieb zwei Werbeanlagen zulässig.
- (4) Werbeausleger sind in einer Größe von höchstens 0,8 qm bei gestalterischer Anpassung an die Umgebung gestattet. Sie dürfen nur flächig bzw. kubisch bis 0,20 m Breite senkrecht zur Fassade angebracht werden.
- (5) Sich bewegende Werbeanlagen in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind nicht zulässig.
- (6) Konstruktive Bauglieder der Fassade wie Brüstungen, Vor-, Rücksprünge von Fassadenteilen dürfen nicht überschritten werden.
- (7) Neben der in Abs. 3 geregelten Anzahl von Werbeanlagen pro Geschäft/Dienstleistungsbetrieb sind auf dem Grundstück einschließlich des Parkplatzes zwei Hinweistafeln zulässig.
- (8) Unbeschadet der Regelungen des § 3 Abs. 1 - 7 darf dauerhafte Produkt- oder Firmenwerbung auf Fensterscheiben nur bis 40 v. H. der Schau- fensterfläche angebracht werden. Ein Bekleben aus Anlass einer zeitlich auf vier Wochen begrenzten Sonderaktion (Sonderverkauf, Räumungsaktion, Jubiläum o. ä.) ist erlaubt.

§ 4 Abweichungen

Abweichungen regeln sich nach § 86 BauO NW in Verbindung mit § 73 BauO NW.

§ 5 Bußgeld

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Satzung in den nach § 1 bezeichneten Gebieten können gem. § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW in Verbindung mit Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ergänzende Hinweise

1. Festsetzungen von Bebauungsplänen und Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes werden durch die Gestaltungssatzung nicht berührt.
2. Belange der Feuerwehr und der Verkehrssicherheit bleiben unberührt.
3. Sondernutzungen im öffentlichen Raum werden im Straßen und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) geregelt.